

**Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Langenhagen  
(Benutzungsordnung)**

**vom 03.05.1999**

**in der Fassung vom 06.03.2009**

(Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 20/99; in Kraft seit 21.05.1999)  
(Änderung vom 23.03.2000, Nordhannoversche Zeitung 31.03.2000; in Kraft seit 01.04.2000)  
(Änderung vom 07.05.2001, Nordhannoversche Zeitung 06.11.2001; in Kraft seit 01.01.2002)  
(Änderung vom 24.02.2003, Nordhannoversche Zeitung 06.03.2003, in Kraft seit 07.03.2003)  
(Änderung vom 02.03.2005, Nordhannoversche Zeitung 15.03.2005, in Kraft seit 01.05.2005)  
(Änderung vom 25.03.2009, Nordhannoversche Zeitung 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009)

---

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 03.05.1999 die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Langenhagen beschlossen; sie wurde durch Ratsbeschluss vom 23.03.2009 letztmalig aktualisiert.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Langenhagen und dient der Information, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung.
- (2) Jede Person ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen. Mit Betreten der Bibliothek erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die Benutzungsordnung an.
- (3) Es wird ein Benutzungsentgelt von 15,00 € für 12 Monate oder von 9,00 € für 6 Monate erhoben.
- (4) Von der Zahlung eines Benutzungsentgeltes sind befreit:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; außerdem Einwohner aus Langenhagen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Ferner Langenhagener Institutionen, die sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen oder Ausbildungszwecken dienen und Inhaber des Langenhagen Passes.

- (5) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 2 Anmeldung**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses und Meldebescheinigung an und erhalten einen Leseausweis.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerinnen und Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person.

- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertretung vorlegen. Diese verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses der gesetzlichen Vertretung kann bei der Anmeldung verlangt werden.
- (3) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 3 Leseausweis**

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Leseausweis zulässig.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung.
- (3) Der Leseausweis ist für die Dauer von 12 oder 6 Monaten vom Datum der Ausstellung an gültig.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt nach § 10 erhoben.

## **§ 4 Benutzung**

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

- (2) Die Leihfristen für verschiedene Medien werden von der Stadtbibliothek festgesetzt und können von unterschiedlicher Dauer sein.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet:
  - für alle Buchungsvorgänge den Leseausweis vorzulegen,
  - den Leseausweis dem Bibliothekspersonal auf Verlangen zu zeigen,
  - die Medien fristgerecht und unaufgefordert zurückzubringen,
  - bei der Rückgabe der Medien die Entlastung abzuwarten.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung einer Kostenpauschale für die Benachrichtigung vorbestellt werden. Werden die vorgemerkten Medien innerhalb einer Bereitstellungsfrist von drei Tagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vormerkung.
- (6) Es ist den Benutzerinnen und Benutzern nicht gestattet, Medien an Dritte zu verleihen.
- (7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (8) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (9) Weitere Benutzungsregelungen für die Leistung und Benutzung der Stadtbibliothek erlässt die Leitung der Stadtbibliothek. Die Benutzungsregeln liegen an gut sichtbarer Stelle in der Stadtbibliothek aus.

## **§ 5**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken gelten zusätzlich. Entsprechende Sachkosten sind vom Benutzer zu entrichten.

## **§ 6**

### **Verspätete Rückgabe**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisgeld zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

- (2) Säumnisgelder und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.
- (3) In begründeten Einzelfällen können Säumnisgelder und Ersatzleistungen ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 7**

#### **Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust sind die Benutzerinnen und Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzerinnen und Benutzern auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin oder der Benutzer, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die Beschädigungen nicht schuldhaft von der Benutzerin oder dem Benutzer verursacht worden sind.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet die Benutzerin oder der Benutzer in Höhe der Reparaturkosten bzw. des Wiederbeschaffungswertes nach Maßgabe von § 7 Abs. 2. Für minderjährige Benutzerinnen und Benutzer haftet die gesetzliche Vertretung.
- (5) Bei entliehener Software haftet die Stadt nicht für Schäden, die an Hard- und Software (Viren, Manipulation etc.) der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall, dass städtische Mitarbeiter vorsätzlich die Software Schaden bringend verändert haben.

### **§ 8**

#### **Hausordnung**

Die für den Bereich der Stadtbibliothek erlassene Hausordnung ist für alle Personen verbindlich.

### **§ 9**

#### **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## § 10 Tarife

Ausstellung eines Ersatzleseausweises	2,60 €
Säumnisgelder pro Ausleihtag / Medieneinheit:	
langfristige Entleiherung (28 Tage)	0,30 €
kurzfristige Entleiherung (unter 28 Tagen)	0,50 €
Entleiherung Artothek (84 Tage)	0,50 €
Mahnbrief (Porto etc.)	2,60 €
Beschädigungen und Verlust	tatsächliche Kosten / § 7 Abs. 4
Wiedereinarbeitung in den Bestand	5,10 €
Fernleihbestellungen pro Leihschein	2,60 €
Vormerkungen (Porto etc.)	1,00 €
Einzugsentgelt	5,10 €
Kontoübersicht	1,00 €

## § 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langenhagen, den 25.03.2009

gez. Fischer

Der Bürgermeister